

Hausordnung der Stadtbibliothek Konz

1. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Konz werden öffentlich bekannt gegeben. Schließungen oder Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang und in der Tageszeitung angezeigt.
2. Tiere, Fahrräder, Gepäckstücke oder sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden.
3. Das Fahren mit Inliner, Skateboards und Cityroller in der Stadtbibliothek ist nicht gestattet.
4. Mappen, Taschen und sonstiges Gepäck sind bei Betreten der Stadtbibliothek in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. In begründeten Fällen ist ihr Inhalt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Stadtbibliothek nicht mitgenommen werden.
5. Zur Ablage von Garderobe ist die Garderobenablage zu benutzen. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
6. Rauchen und Essen sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
7. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Bibliotheksleitung, zu fotografieren oder zu filmen.
8. Die Leitung der Stadtbibliothek ist zu weiteren Anordnungen befugt, soweit es die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erfordert.
9. Die Benutzer sind gehalten, die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu beachten.
10. Das Hausrecht wird durch die Leitung der Stadtbibliothek ausgeübt. Sie kann im Verhinderungsfall die Ausübung auf anderes Personal übertragen.
11. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen des Bibliothekspersonals zuwiderhandeln, können zeitweise oder bei grober bzw. wiederholter Zuwiderhandlung ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

Diese Hausordnung tritt am 22.08.2018 in Kraft. Frühere Ordnungen werden zum gleichen Zeitpunkt ungültig.